

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Sachverhalt über die Neuerungen für Treppen und Geländer, welche nicht Teile der Gebäudestruktur sind, möchten wir folgende Informationen übermitteln:

### **Veröffentlichung der Europäischen Kommission**

Auf der Homepage der Europäischen Kommission wurde im Juli 2016 veröffentlicht, dass eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Geländern und Treppen nach der EN 1090-1 nicht mehr erforderlich ist und daher auch nicht mehr möglich ist.

### **Auswirkungen auf die Schweiz**

In der SIA 263 Korrigenda C1 ist festgelegt, dass Herstellerbetriebe nicht mehr nach der SIA 263/1, sondern nach der SN EN 1090-1 und der damit verknüpften SN EN 1090-2 zu zertifizieren sind.

Für den Bereich von Treppen und Geländern, welche nicht Teil der Gebäudestruktur sind, entfallen die Anforderungen der SN EN 1090-1, nicht aber die betrieblichen Anforderungen (Dokumentation, Schweisserprüfungen, Verfahrensprüfungen usw.) nach der EN 1090-2.

### **Aufwände die entfallen**

- Zertifizierung
- Fremdüberwachung,
- Leistungserklärung & CE Kennzeichen

### **Unveränderte Aufwände**

- Einteilung der Bauwerke in die Ausführungsklasse nach SIA 263 – Ergänzende Festlegungen Korrigenda C1:2015
- Betriebliche Anforderungen nach SN EN 1090-2 (z.B. Dokumentation, Verfahrensprüfungen, usw.)
- Personelle Anforderungen nach SN EN 1090-2 (z.B. Schweisserprüfungen, Sichtprüfungen, usw.)

Detaillierte Informationen und eine Übersicht über die Anforderungen in Abhängigkeit der Ausführungsklasse entnehmen sie bitte den folgenden Seiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit der Veröffentlichung im FAQ Katalog [Punkt 31](#) auf der Homepage der Europäischen Kommission, ist die CE-Kennzeichnung von Geländern und Treppen nach der EN 1090-1 nicht mehr möglich. Da diese einheitliche europäische Norm wegfällt, greifen bereits vorhandene nationale Vorgaben:

Mit Ende der Übergangsbestimmungen für das Bundesgesetz für Bauprodukte und der entsprechenden Ausführungsverordnung BauVP zum 30. Juni 2015 ist festgelegt, dass *„...die Stahlbaubetriebe neu nicht mehr nach den Bestimmungen in Kapitel 12 der SIA263/1, sondern nach den Vorgaben der harmonisierten Norm SN EN 1090-1 und der damit verknüpften Norm SN EN 1090-2...“* zu zertifizieren sind (SN 505 263/1-C1, 20.04.2015). Mit der Bestimmung der Ausführungsklasse gemäß SN EN 1090-2 sind *„...die betrieblichen Anforderungen an die Ausführung wie z.B. Schweissanweisungen, die Anforderungen an das Schweissaufsichtspersonal und an die Schweisser, die zerstörungsfreien Schweissnahtprüfungen, Abnahmekriterien für Schweissnahtunregelmässigkeiten...“* (SN 505 263/1-C1, 20.04.2015) usw. geregelt.

**Hieraus ist ersichtlich, dass mit dem Wegfall der harmonisierten Norm EN 1090-1 keine weitere oder sogar eine neue nationale Regelung für Geländer und Treppen in der Schweiz zu treffen sein wird, im Gegenteil.**

Im Fazit bedeutet dies, dass die spezifischen betrieblichen Anforderungen der SN EN 1090-2 durch die Hersteller in Abhängigkeit der Ausführungsklasse umzusetzen sind, d.h. der Entfall der Leistungserklärung und CE- Kennzeichnung nach EN 1090-1 hat keine Auswirkung auf die umzusetzenden Spezifikationen nach EN 1090-2. Allein die Zertifizierung des Herstellers durch die benannte Stelle, d.h. die Überprüfung der Voraussetzung zur Fertigung nach diesen Spezifikationen entfällt. Die Verantwortung hierfür obliegt somit allein dem Hersteller.

Sinngemäß gilt dies auch für die EN 1090-3 (Aluminium).

# Stellungnahme CE- Kennzeichnung von Geländern und Treppen

14.09.2016 | Auftragsnr.

| Briefnr.

| Zeichen fe/mul | Seite 3/3



Anforderungen in Bezug auf die Fertigungsprüfung		EN 1090-2	EXC1	EXC2
1	Qualitätsdokumentation	4.2.1	N.E.	E
2	Prüfbescheinigungen für S355JR, JO	5.2	E	E
3	Rückverfolgbarkeit	5.2	N.E.	E
4	Kennzeichnung der Vorprodukte	5.2	N.E.	E
5	Zuordnung der Prüfbescheinigungen zu fertig gestellten Bauteilen	6.2	N.E.	N.E.
6	Aufzeichnung der Vermessung des fertig gestellten Tragwerks	12.7.3.1	N.E.	N.E.
7	Entwicklung eines Verfahrens zum Flammrichten	6.5.3	N.E.	N.E.
8	Qualitätsanforderungen an die Ausführung von Schweißarbeiten nach ISO 3834	7.1	E	E
9	Qualifizierung der Schweißverfahren	7.4.1.2	E	E
10	Qualifizierung von Schweißern/Bedienern	7.4.2	E	E
11	Technische Kenntnisse der Schweißaufsicht	7.4.3	N.E.	E
12	Ausführung von Heftschweißungen mit qualifiziertem Schweißverfahren	7.5.7	N.E.	E
13	Dokumentation von Reparaturmaßnahmen auf der Baustelle	9.6.3	N.E.	E
14	Ausbesserung von Schweißnähten durch qualifiziertes Schweißverfahren	12.4.2.5	N.E.	E
15	Kontrollumfang der ergänzenden ZfP	12.4.2.2	VT	E
16	Arbeitsprüfungen beim Schweißen	12.4.4	N.E.	N.E.
17	Überprüfung des Anziehverfahrens vor dem Anziehen	12.5.2.2	N.E.	E
18	Allgemeine Anforderungen an die Kontrolle während und nach dem Anziehen	12.5.2.3	N.E.	E
19	Kontrolle der Garnituren	12.5.2.4	N.E.	E
20	Kontrolle der Garnituren mittels Drehmoment und Markierung	12.5.2.5	N.E.	E
21	Kontrolle von Nieten	12.5.3.1	N.E.	E
22	Grenzabmaße für Flacherzeugnisse	5.3.2	E	E
23	Lochvergrößerung	6.9	E	E
24	Strengere Anforderungen für die Oberflächenbeschaffenheit	5.3.3	N.E.	N.E.
25	Qualitätsklasse für innere Inhomogenitäten bei geschweißten Kreuzstößen	5.3.4	N.E.	N.E.
26	Thermisches Schneiden nach EN ISO 9013	6.4.3	E	E
27	Härte der thermischen Schnittflächen	6.4.4	N.E.	N.E.
28	Aufreiben und Aufbohren von gestanzten Löchern bei Blechdicken größer 3mm	6.6.3	N.E.	N.E.
29	Minimaler Ausschnitt-Radius	6.7	N.E.	E
30	Gebrauch von Einlauf- und Auslaufblechen für Stumpfnähte	7.5.9.1	N.E.	E
31	Verbleibende Schweißbadsicherung für einseitige Schweißnähte	7.5.9.2	N.E.	N.E.
32	Abnahmekriterien für Schweißnaht-unregelmäßigkeiten nach EN ISO 5817	7.6	E	E
33	Belassen von Fertigungsbeschichtungen auf den Nahtflanken	7.5.1	Erlaubt	Erlaubt
34	Gebrauch von Montagehilfen	7.5.6	Erlaubt	Erlaubt
35	Entfernen von Schweißspritzern	7.5.17	N.E.	N.E.
36	Sichern der Futterbleche durch Schweißen	9.6.5.3	N.E.	N.E.
<b>Neu</b>				
37	Überprüfung der Umsetzung der betrieblichen Anforderungen des Herstellers (Zertifizierung des Herstellers und Zulassung der WPK durch die benannte Stelle nach Bauprodukteverordnung Nr. 305/2011 )	EN 1090-1	N.E.	N.E.
38	CE- Kennzeichnung für Produkte	EN 1090-1	N.E.	N.E.

E..... erforderlich / N.E..... nicht erforderlich